



# Das bayerische Feuerwehrrrecht in der Praxis

**Souverän im Einsatz**

**Alle wesentlichen Änderungen sicher  
umsetzen und nutzen**

**3. Auflage**

jehle



# **Das bayerische Feuerwehrrecht in der Praxis**

von

**Wilfried Schober**

Direktor beim Bayerischen  
Gemeindetag

3. Auflage 2021

jehle

---

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese  
Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet  
über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

---

ISBN 978-3-7825-0636-6

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH  
Heidelberg/München/Landsberg/Berlin

Satz: TypoScript GmbH, München

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort .....	XI
Abkürzungsverzeichnis .....	XIII
1. Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes im Jahre 2017 .....	1
2. Aktuelle Situation der bayerischen Feuerwehren .....	2
2.1 Feuerwehr als universale Hilfseinrichtung .....	2
2.2 Hohes Ansehen .....	4
2.3 Aktuelle Daten .....	4
3. Rechtliche Grundlagen des Feuerwehrwesens	6
3.1 „Feuerschutz“ ist gemeindliche Pflichtaufgabe	6
3.2 Erfüllung der Pflichtaufgaben durch Feuerwehren .....	6
4. Die gemeindlichen Pflichtaufgaben im Einzelnen .....	8
4.1 „Feuerwehren aufstellen“ .....	8
4.1.1 Wie viele Feuerwehren braucht eine Gemeinde? .....	9
4.1.2 Ein Blick in die Zukunft: Personelle Entwicklung bei den Freiwilligen Feuerwehren bayerischer Gemeinden .....	12
4.1.3 Feuerwehrdienst in mehreren Feuerwehren ...	16
4.2 „Feuerwehren ausrüsten“ .....	19
4.2.1 Feuerwehrbedarfsplanung .....	21
4.2.2 Wie ermittle ich das Gefahrenpotential im Gemeindegebiet? .....	21
4.2.3 Weiterer Gesichtspunkt: Die 10-Minuten- Hilfsfrist .....	22
4.2.4 Können Feuerwehrfahrzeuge und -geräte von mehreren Gemeinden gemeinsam beschafft werden? .....	23
4.2.5 Muss eine Gemeinde ein Drehleiterfahrzeug beschaffen, wenn bei mehrstöckigen Gebäuden der zweite bauliche Rettungsweg fehlt? .....	23

	Seite
4.2.6 Müssen Gemeinden ihre Feuerwehren auch für die Bewältigung der spezifischen Gefahren auf Bahnanlagen ausstatten? .....	25
4.2.7 Gibt es staatliche Zuwendungen zu Beschaffungsmaßnahmen? .....	26
4.2.8 Müssen die Feuerwehren mit digitalem Funk und digitalen Alarmgebern ausgestattet werden? .....	27
4.3 „Feuerwehren unterhalten“ .....	28
4.3.1 Wie kann sichergestellt werden, dass genügend Fahrer für die Feuerwehrfahrzeuge vorhanden sind? .....	28
4.3.2 Muss die Gemeinde die Kosten einer Hepatitis-B-Schutzimpfung für Feuerwehrdienstleistende übernehmen? .....	30
4.4 Die gemeindliche Pflicht, die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten .....	31
4.4.1 Wer ist verpflichtet: Die Gemeinde oder der Wasserversorgungszweckverband? .....	32
4.4.2 Müssen auch abgelegene Gehöfte, Einöden und Almen mit Löschwasserversorgungseinrichtungen ausgestattet werden? .....	33
5. Pflichten der Landkreise .....	34
5.1 Überörtlich erforderliche Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen .....	35
5.2 Sind Drehleiter-Fahrzeuge überörtlich erforderliche Fahrzeuge? .....	36
6. Pflichten des Freistaates Bayern .....	37
6.1 Das staatliche Fördersystem .....	37
6.1.1 Was fördert der Freistaat Bayern? .....	38
6.1.2 Die wichtigsten Kriterien für eine staatliche Förderung .....	46
6.1.3 Bonus für gemeinsame Beschaffungs- und Baumaßnahmen .....	48
6.2 Landesfeuerwehrschulen .....	49

	Seite
7. Aufgaben einer Feuerwehr .....	50
7.1 Pflichtaufgaben der Feuerwehren .....	50
7.1.1 Brandschutz .....	50
7.1.2 Technischer Hilfsdienst .....	51
7.1.3 Sicherheitswachen .....	53
7.1.4 Brandwache .....	54
7.1.5 Bereitschaftsdienst .....	55
7.1.6 Amtshilfe .....	55
7.1.7 Mitwirkung im Katastrophenfall .....	57
7.1.8 Überörtliche Hilfeleistung .....	58
7.2 Freiwillige Leistungen .....	59
7.2.1 Erfüllung einer Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung? .....	61
7.2.2 Verkehrsregelung durch die Feuerwehr zur Absicherung von Einsatzstellen und von Veranstaltungen wie Umzügen, Prozessionen	62
7.2.3 Einsätze von „First-Responder-Einheiten“: Erfüllung einer Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung? .....	65
7.2.4 Teilnahme am Unwetterwarnsystem: Pflichtaufgabe oder freiwillige Aufgabe? .....	66
8. Der Feuerwehrdienstleistende der Freiwilligen Feuerwehr .....	67
8.1 Status des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden .....	67
8.2 Pflichten der Feuerwehrdienstleistenden .....	68
8.3 Voraussetzungen für den Feuerwehrdienst ....	69
8.3.1 Körperliche Eignung (Fitness) .....	69
8.3.2 Geistige Eignung (psychische Belastbarkeit) ...	70
8.3.3 „Sonstige“ Eignung (unbescholtener Ruf) .....	71
8.3.4 Grundsätzliche Alarmierbarkeit .....	71
8.3.5 Aufnahmeantrag und -bestätigung .....	73

	Seite
8.4 Ende des Feuerwehrdienstes .....	75
8.4.1 Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren .....	75
8.4.2 Entbindung vom Dienst wegen Wegfalls der körperlichen oder geistigen Eignung .....	75
8.4.3 Ausschluss vom Dienst wegen grober Pflichtverletzung .....	76
8.4.4 Entlassung auf eigenen Antrag .....	77
9. Der Feuerwehrkommandant .....	77
9.1 Leiter der gemeindlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr .....	77
9.2 Ausübung eines kommunalen Ehrenamtes .....	78
9.3 Wahl durch die Feuerwehrdienstleistenden auf sechs Jahre .....	78
9.4 Bestätigung durch den Gemeinde-/Stadtrat ...	82
9.5 Leitung der Einsätze der Feuerwehr .....	83
9.6 Das Amt des Feuerwehrkommandanten endet	85
9.6.1 Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren .....	85
9.6.2 Ablauf der Amtszeit (sechs Jahre) und keine Wiederwahl .....	85
9.6.3 Zurücknahme oder Widerruf der gemeindlichen Bestätigung .....	85
9.6.4 Rücktritt .....	86
9.7 Der „Notkommandant“ .....	86
9.8 Entsprechende Änderungen für den Kreisbrandrat .....	88
10. Die soziale Absicherung der Feuerwehrdienstleistenden .....	88
10.1 Grundsatz: Keine Nachteile aus dem Feuerwehrdienst! .....	89
10.2 Keine Kündigung wegen Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Feuerwehr .....	89
10.3 Freistellungsanspruch für Arbeitnehmer .....	89
10.4 Lohnfortzahlung für Arbeitnehmer .....	91
10.5 Verdienstaussfallerstattung für Selbstständige ..	91

	Seite
10.6	Freistellungsanspruch auch für volljährige Schüler und Studenten ..... 92
10.7	Auslagenerstattung ..... 93
10.8	Kostenlose Verpflegung bei Dienst von mehr als vier Stunden ..... 94
10.9	Ersatz von Kosten nach Unfällen mit Körper- oder Gesundheitsschäden ..... 94
10.10	Ersatz von Sachschäden ..... 96
10.11	Beihilfe in Härtefällen ..... 97
10.12	Ersatz von Verteidigungs- und Verfahrenskosten ..... 97
10.13	Aufwandsentschädigung für Kommandant, Stellvertreter, Gerätewart, Jugendwart ..... 98
10.14	Entschädigungen für Wachdienste ..... 99
11.	Finanzieller Ausgleich für Arbeitgeber von Feuerwehrdienstleistenden ..... 100
12.	Heranziehung zum Feuerwehrdienst und Pflichtfeuerwehr ..... 101
13.	Werkfeuerwehren ..... 102
14.	Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen ..... 103
14.1	Kostenersatz nach Art. 28 BayFwG ..... 104
14.1.1	Muss Kostenersatz verlangt werden oder nicht? ..... 104
14.1.2	Ist der Erlass einer Kostensatzung Voraussetzung für eine Kostenerhebung? ... 105
14.1.3	Kostenersatz nach Gefahrensituationen mit Fahrzeugen ..... 105
14.1.4	Kostenersatz für „sonstige“ technische Hilfeleistungen der Feuerwehren ..... 109
14.1.4.1	Einsätze zur Menschen- und Tierrettung .... 109
14.1.4.2	Technische Hilfeleistungen nach Naturereignissen ..... 110
14.1.5	Kostenersatz nach Brandstiftung ..... 112
14.1.6	Kostenersatz nach Falschalarmierung der Feuerwehr ..... 113

	Seite
14.1.7	Kostenersatz gegenüber Hausnotrufanbietern ..... 114
14.1.8	Kostenersatz auch für bloßes Ausrücken der Feuerwehr? ..... 115
14.1.9	Wie viel Personal und welche Fahrzeuge und/oder Geräte sind abrechnungsfähig? 116
14.2	Interkommunaler Kostenausgleich ..... 118
14.3	Kostenerstattung bei Amtshilfe ..... 120
<b>Anhang 1</b>	<b>Bayerisches Feuerwehrgesetz ..... 121</b>
<b>Anhang 2</b>	<b>Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes ..... 145</b>
<b>Anhang 3</b>	<b>Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes ..... 161</b>
Stichwortverzeichnis	..... 229

## Vorwort

Das Feuerwehrrecht ist eine dynamische Rechtsmaterie. Es regelt das Zusammenspiel von Menschen und Technik mit dem Ziel größtmöglicher Gewährleistung öffentlicher Sicherheit im Gemeindegebiet. So wie sich die Feuerwehrtechnik ständig ändert, so bleiben auch Mentalitätswechsel bei Feuerwehrdienstleistenden bisweilen nicht aus.

Und: war der Dienst in Feuerwehren noch vor nicht allzu langer Zeit eine Selbstverständlichkeit im örtlichen Gemeinwesen, so nimmt der Wunsch, sich für die Sicherheit der Mitmenschen zu engagieren, in letzter Zeit tendenziell – leider – ab. Gab es im Jahr 2007 noch über 321.000 Feuerwehrdienstleistende, so engagierten sich im Jahr 2019 nur noch 314.765 Männer und Frauen bei den Freiwilligen Feuerwehren (Quelle: [lfv-bayern.de/informationen/statistiken](http://lfv-bayern.de/informationen/statistiken)).

Darauf reagierte der Gesetzgeber. Der Bayerische Landtag hat in den Jahren 2008 und 2017 das Bayerische Feuerwehrgesetz grundlegend novelliert. In erster Linie mit dem Ziel, den Feuerwehrdienst attraktiv zu halten und den Personalstamm zu sichern. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat im Anschluss an die Gesetzesnovellen jeweils die Ausführungsverordnung und die Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz überarbeitet und dem neuen Gesetz angepasst.

Dieses Buch will auf die praxisrelevanten Vorschriften im bayerischen Feuerwehrrecht aufmerksam machen und die eine oder andere Hilfestellung für den täglichen Vollzug geben.

Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es handelt sich um keinen Kommentar zu den einzelnen Vorschriften des Feuerwehrgesetzes. Dem Buch liegt vielmehr die erfolgreiche Seminarreihe „Feuerwehrrecht von A bis Z – Rechte und Pflichten der Gemeinden und ihrer Feuerwehrdienstleistenden“ des Autors dieses Buches, des zuständigen Referenten für Feuerwehrrecht des Bayerischen Gemeindetags, zugrunde, die dem interessierten Leser einen schnellen und kompakten Überblick über das Feuerwehrrecht für den täglichen Vollzug in kreisangehörigen Städten, Märkten und

Gemeinden Bayerns ermöglichen soll. Auf die spezifischen Belange der Berufs- und Werkfeuerwehren in Bayern kann daher im Rahmen dieses Buches nicht eingegangen werden.

Um aktuell einen Überblick über die praxisrelevanten Vorschriften zu geben, werden bei den Erläuterungen die im Zeitpunkt der Drucklegung gültigen Verwaltungsvorschriften zitiert.

Ich danke Frau Frey für die erneut engagierte und umsichtige Mitarbeit an diesem Buch.

München, im Oktober 2020

Wilfried Schober

## Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AllMBL.	Allgemeines Ministerialamtsblatt
Art.	Artikel
AVBayFwG	Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes
Az.	Aktenzeichen

### **B**

---

BayBO	Bayerische Bauordnung
BayFwG	Bayerisches Feuerwehrgesetz
BayGT	Bayerischer Gemeindetag (Zeitschrift)
BayKSG	Bayerisches Katastrophenschutzgesetz
BayMBL.	Bayerisches Ministerialblatt
BayRDG	Bayerisches Rettungsdienstgesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
brandwacht	brandwacht (Zeitschrift)
bzw.	beziehungsweise

### **D**

---

DIN	Deutsche Industrie-Norm
-----	-------------------------

### **F**

---

FBV	Verordnung über die Feuerbeschau
Forster/Pemler/ Remmele	Kommentar „Bayerisches Feuerwehrgesetz“, Loseblattsammlung (Stand: Oktober 2019)
FwZR	Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien

### G

---

GKBay	Die Gemeindekasse Bayern (Zeitschrift)
GO	Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt

### I

---

ILS	Integrierte Leitstelle
ILSG	Gesetz über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen
IMBek.	Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

### K

---

Kommunal-PraxisBY	Kommunalpraxis Bayern (Zeitschrift)
KommZG	Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit

### L

---

LStVG	Landesstraß- und Verordnungsgesetz
LT-Drs.	Landtags-Drucksache

### M

---

MABl.	Ministerialamtsblatt der bayerischen Inneren Verwaltung
MeldeG	Bayerisches Gesetz über das Meldewesen

### N

---

NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
-----	--

### O

---

o.Ä.	oder Ähnliche(s)
------	------------------

**S**

---

S.	Seite
Schulz/ Ellmayer	Kommentar „Brand- und Katastrophenschutz in Bayern“, Loseblattsammlung (Stand: Februar 2019)
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung

**T**

---

t	Tonne(n)
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst

**U**

---

u.Ä.	und Ähnliche(s)
------	-----------------

**V**

---

VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VollzBek- BayFwG	Bekanntmachung zum Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

**Z**

---

z. B.	zum Beispiel
ZustGVerk	Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen



# Das bayerische Feuerwehrrecht in der Praxis

## 1. Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes im Jahre 2017

Zuletzt novellierte der Bayerische Landtag das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG) durch Änderungsgesetz vom 27. Juni 2017 (GVBl. S. 278). Es handelte sich dabei um eine von vielen Änderungen, die das Gesetz aus dem Jahre 1981 (GVBl. S. 526) in den vielen Jahren seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1982 erfahren hat. In der Begründung des Gesetzentwurfs der Staatsregierung zur erneuten Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (LT-Drs. 17/16102) vom 21.3.2017 heißt es dazu (S. 1 und 2):

„Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst in Bayern ruhen in großen Teilen auf den Schultern von ehrenamtlichen Feuerwehrmännern und -frauen. Dieses herausragende ehrenamtliche Potential als tragende Säule der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr auch in Zukunft bayernweit zu erhalten, stellt für die Gemeinden angesichts des demografischen und gesellschaftlichen Wandels zunehmend eine Herausforderung dar. Obgleich die Zahl der ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleute in Bayern bislang allenfalls rückläufig ist, muss den Auswirkungen des demografischen und gesellschaftlichen Wandels bereits jetzt aktiv begegnet werden, um den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst bayernweit nachhaltig zu sichern.“

Die Bayerische Staatsregierung dokumentiert mit diesen Ausführungen, dass ihr die Problematik nachlassender Attraktivität des Feuerwehrdiensts bewusst ist und sie mit gesetzgeberischen Maßnahmen aktiv gegensteuern will. Das ist begrüßenswert. Es lohnt sich, sich die neuesten Gesetzesänderungen vor Augen zu führen und im Kontext des Feuerwehrrechts zu verstehen. In diesem Buch werden daher die für die tägliche Verwaltungspraxis wichtigsten Themenfelder des Feuerwehrwesens dargestellt und erläutert.

### 2. Aktuelle Situation der bayerischen Feuerwehren

Es ist hilfreich, sich vor der Befassung mit den Einzelthemen des Feuerwehrwesens klar zu machen, wie es aktuell um die bayerischen Feuerwehren bestellt ist.

#### 2.1 Feuerwehr als universale Hilfseinrichtung

Die Feuerwehren erleben seit geraumer Zeit einen Bedeutungswandel. Ursprünglich als Selbsthilfeeinrichtung der Bürgerschaft in Städten und Gemeinden gegründet, um Feuergefahren abzuwehren und Unglücksfälle zu bewältigen, empfinden sich heutzutage nicht wenige Feuerwehrdienstleistende als „Mädchen für alles“, als Angehörige einer universalen Hilfseinrichtung.

Seit der Gründung von Feuerwehren vor rund 150 Jahren haben sich die Lebens- und Arbeitsverhältnisse und die Industrie- und Gewerbestruktur erheblich gewandelt, das Verkehrsaufkommen ist gestiegen, die Technik hat sich fortentwickelt. Die Einsätze der Feuerwehrdienstleistenden sind komplexer geworden.

Technisierung und Professionalisierung des Feuerwehrdienstes führen bisweilen an die Grenze des Zumutbaren für die Vielzahl der zumeist ehrenamtlich tätigen Männer und Frauen. Insbesondere bei Großschadensereignissen und Katastropheneinsätzen, die sich nicht selten über einen Zeitraum von mehreren Tagen erstrecken, empfinden viele Feuerwehrdienstleistende ihren Dienst zunehmend als Belastung. Vor allem dann, wenn ihre Tätigkeiten als selbstverständlich angesehen werden und ihnen die nötige Dankbarkeit versagt bleibt.

#### **Beispiele:**

---

Beispielhaft darf auf die Schneekatastrophe in weiten Teilen des bayerischen Alpengebiets im Winter 2019 verwiesen werden. Wochenlang schaufelten – neben anderen Hilfsorganisationen – Feuerwehrleute aus der Region und aus anderen Teilen des Freistaats Schnee von den Dächern privater Gebäude, die nach fachlicher Begutachtung den Schneemassen nicht mehr gewachsen wären und entlastet werden mussten. Unvergessen bleibt in diesem Zusammenhang eine Berichterstattung im Bayerischen Fern-

## 2. Aktuelle Situation der bayerischen Feuerwehren

---

sehen mit einer Szene, in der ein sichtlich erboster Hauseigentümer im Berchtesgadener Land lautstark seinem Unmut über das Nichterscheinen der Feuerwehr Luft verschaffte: „Jetzt wär' ich hier schon drei Stunden darauf, dass die Feuerwehr endlich mein Dach abschaufelt. Wo bleiben die denn?“ (Dass es nicht Aufgabe der Feuerwehr ist, sein Dach abzuschaufeln, hat er dabei völlig übersehen. Der Gedanke, dass er als Hauseigentümer selbst zu Leiter und Schneeschaufel greifen müsste, kam ihm offenbar nicht.)

Jedes Jahr wieder berichten die Zeitungen über den schönen alten bayerischen Brauch des Maibaumaufstellens. Während der Maibaum – glücklicherweise – in vielen Gemeinden noch per Muskelkraft ortsansässiger Männer nach hergebrachtem Ritual in eine senkrechte Lage gebracht wird, gibt es – leider – vermehrt Kommunen, die die Feuerwehr beauftragen, mit technischem Gerät den Maibaum aufzurichten. Abgesehen davon, dass damit der ursprüngliche Brauch eines seiner wichtigsten Bestandteile – der Demonstration unbändiger Manneskraft – beraubt wird, stellt sich die Grundsatzfrage, ob das Aufstellen des Maibaums mittels technischen Geräts zur Gefahrenabwehr gerechtfertigt ist und die Feuerwehr hier nicht in Wahrheit missbraucht wird.

Es ist heute auch keine Seltenheit mehr, dass Feuerwehrdienstleistende beim Eintreffen am Einsatzort von umstehenden Schaulustigen gefragt werden, weshalb sie „erst jetzt kommen“ oder gar beleidigt oder körperlich bedrängt werden (Beispiel: [www.sueddeutsche.de/muenchen/ebersberg/ebersberg-angriffe-polizei-feuerwehr-1.4522220](http://www.sueddeutsche.de/muenchen/ebersberg/ebersberg-angriffe-polizei-feuerwehr-1.4522220)).

Hinzu kommt, dass weiten Teilen der Bevölkerung das Bewusstsein abhanden gekommen ist, dass es sich in der Mehrheit um ehrenamtliche, ihre Freizeit opfernde Männer und Frauen handelt, die Leib und Leben für das Wohl Anderer einsetzen. Nicht wenige glauben, dass es sich bei den Feuerwehren um staatliche Sicherheitseinrichtungen mit besoldeten Bediensteten handelt, die gleichsam auf Knopfdruck Tag und Nacht alle Widrigkeiten des Lebens zu beseitigen haben. Und ganz Übelmeinende halten Feuerwehrdienstleistende für „selbstverliebte Technikfreaks“, Selbstdarsteller oder „bierdimpfelnde Vereinsmeier“. Aber das ist gottlob nur eine Minderheit. Doch gerade diese Min-

derheit schafft es bisweilen, die Motivation ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender durch unqualifizierte Äußerungen oder Angriffe auf das Ehrenamt zu untergraben.

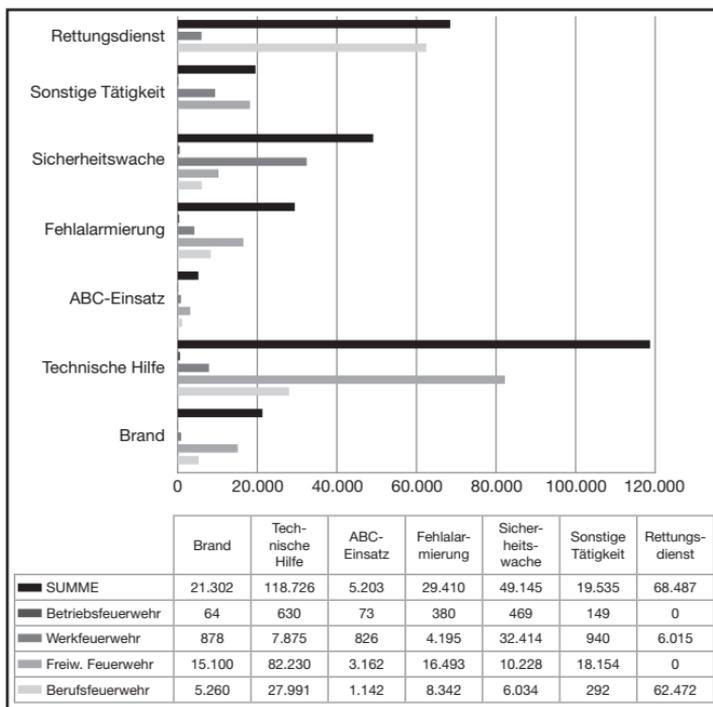
### 2.2 Hohes Ansehen

Glücklicherweise zeigen immer wieder Umfragen, dass der Feuerwehrdienst bei der weitaus größten Mehrheit in der Bevölkerung hoch angesehen ist. Die integrative Kraft des Feuerwehrwesens und die vorbildliche Jugendarbeit in den Feuerwehren sind allgemein anerkannt. Und gerade in den ländlichen Räumen Bayerns repräsentieren die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren noch sehr stark die jeweilige Kommune. Die Feuerwehrleute sind stolz, für ihr Gemeinwesen einen geachteten Dienst zu leisten; schließlich tragen sie das Gemeindewappen auf dem Uniformärmel und sind damit Repräsentanten ihrer Stadt oder Gemeinde. Bürgermeister, Gemeinderatsmitglieder und Politiker würdigen – unabhängig von ihrer Parteizugehörigkeit – bei jeder Gelegenheit den ehrenamtlichen Dienst. Und auch der bayerische Innenminister spricht gerne von „seinen“ Feuerwehren (auch wenn es bekanntlich fast immer kommunale Einrichtungen sind).

### 2.3 Aktuelle Daten

Die nachfolgenden Grafiken geben einen Überblick über die Entwicklung des Feuerwehrwesens und den aktuellen Stand (letzte verfügbare Zahlen mit Stand 31.12.2018, alle Daten vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, „Die Feuerwehren Bayerns im Zahlenspiegel“ unter [www.stmi.bayern.de/assets/stmi/sus/feuerwerhr/d2\\_14\\_03\\_die\\_feuerwehren\\_bayerns\\_2018\\_v03\\_jahresbericht\\_20190910.pdf](http://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/sus/feuerwerhr/d2_14_03_die_feuerwehren_bayerns_2018_v03_jahresbericht_20190910.pdf)):

## 2. Aktuelle Situation der bayerischen Feuerwehren



*Einsatzübersicht der Feuerwehren für das Jahr 2018*

Die Einsatzstatistik der Feuerwehren Bayerns dokumentiert einen gleichbleibend hohen Stand an Einsatzzahlen. Auffallend ist die hohe Anzahl technischer Hilfeleistungen im Verhältnis zur „klassischen“ Aufgabe der Bekämpfung von Bränden. Die bereits erwähnte fortschreitende Technisierung der Lebenssachverhalte, vor allem aber die stetige Steigerung des Verkehrsaufkommens auf Bayerns Straßen, dürfte hierfür ausschlaggebend sein.

Technische Hilfeleistungen im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen. Verkehrsunfälle mit Kraftfahrzeugen sowie Ölsuren auf öffentlichen Straßen binden in erheblichem Umfang Kräfte der Feuerwehren.

### 3. Rechtliche Grundlagen des Feuerwehrwesens

---

Aber auch die tendenziell zunehmende Zahl an Naturereignissen wie Starkregenfälle, Schneefälle und Stürme, die bisweilen zu Hochwasserereignissen, Schneekatastrophen und umgestürzten Bäumen führen, nehmen mittlerweile einen beachtlichen Stellenwert in der Statistik der Feuerwehreinsätze ein.

Dass die Feuerwehren nicht nur ihre Pflichtaufgaben erfüllen, sondern in großem Umfang auch freiwillige Leistungen erbringen, soll nicht unerwähnt bleiben.

### 3. Rechtliche Grundlagen des Feuerwehrwesens

#### 3.1 „Feuerschutz“ ist gemeindliche Pflichtaufgabe

Das Feuerwehrwesen ist keine Angelegenheit, die Gemeinden „nach Lust und Laune“ betreiben, sondern ein wichtiges Thema der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Art. 83 der Bayerischen Verfassung (BV) führt in seinem Absatz 1 die gemeindliche Pflichtaufgabe „Feuerschutz“ neben der örtlichen Polizei als in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden fallend explizit auf.

Dementsprechend bestimmt Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG), dass die Gemeinden als Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis

- ▶ dafür zu sorgen haben, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und
- ▶ Brände wirksam bekämpft werden sowie
- ▶ ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird.

Während die ersten beiden Aufgaben als „abwehrender Brandschutz“ verstanden werden, definiert das Gesetz die dritte Aufgabe als „technischen Hilfsdienst“.

#### 3.2 Erfüllung der Pflichtaufgaben durch Feuerwehren

Da die Gemeinden diese Pflichtaufgaben nicht mit eigenem (Verwaltungs-)Personal und den üblichen Sachmitteln (z. B. des Bauhofs) bewältigen können, schreibt der Gesetzgeber in

Art. 1 Abs. 2 BayFwG vor, dass die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgaben

- gemeindliche Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten sowie
- außerdem die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten haben.

Begrenzt sind diese Pflichten allerdings durch die „Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit“, also durch die verwaltungsmäßige und finanzielle Leistungskraft einer Gemeinde.

Diese gesetzliche Begrenzung der Erfüllung der gemeindlichen Pflichtaufgaben darf nun aber nicht so verstanden werden, dass eine Gemeinde mit Hinweis auf ihre leere Kasse von den Pflichten des Feuerwehrgesetzes entbunden wäre. Dafür ist die öffentliche Sicherheit zu wichtig. Vielmehr muss die Gemeinde alle Möglichkeiten ausschöpfen, die Pflichtaufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung erfüllen zu können. Dazu zählen:

- die Aufnahme von Krediten, beispielsweise für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen,
- das konsequente Ausschöpfen der Kostenersatztatbestände des Art. 28 BayFwG,
- die Inanspruchnahme staatlicher Zuwendungen für die Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten oder für den Bau oder die Erweiterung eines Feuerwehrgerätehauses,
- organisatorische Maßnahmen, wie beispielsweise eine Änderung des Alarmplans mit dem Ziel der Entlastung übermäßig beanspruchter (Orts-)Feuerwehren,
- eine strikte Beschränkung der Feuerwehrtätigkeiten auf die Erfüllung der Pflichtaufgaben bei gleichzeitiger Ablehnung der Übernahme freiwilliger Tätigkeiten,
- das Ausloten der Möglichkeiten kommunaler Zusammenarbeit (Arbeitsgemeinschaften, Zweckvereinbarungen, Zweckverbands-Feuerwehren, Verwaltungsgemeinschafts-Feuerwehren), beispielsweise bei der Vorhaltung von Löschwasserversorgungseinrichtungen oder bei – gelegentlich anzutreffender – gemeinsamer Nutzung von Feuerwehrgerätehäusern durch mehrere Feuerwehren,

## 4. Die gemeindlichen Pflichtaufgaben im Einzelnen

---

- ▶ im äußersten Fall die Zuweisung von Einsatzbereichen einer Gemeinde an eine benachbarte Feuerwehr nach Art. 17 Abs. 3 Satz 1 BayFwG oder
- ▶ die Aufstellung einer Pflichtfeuerwehr nach Art. 13 Abs. 4 BayFwG.

Erst wenn all diese und weitere denkbare Möglichkeiten der Kostenreduzierung bzw. Mittelbeschaffung ausgeschöpft sind, wäre die Grenze der gemeindlichen Leistungsfähigkeit erreicht. Erst dann könnte eine Gemeinde berechtigterweise auf das „Ende der Fahnenstange“ verweisen und die Unmöglichkeit der Pflichtaufgabenerfüllung erklären. Soweit ist es bislang in Bayern aber noch in keinem Fall gekommen.

### 4. Die gemeindlichen Pflichtaufgaben im Einzelnen

#### 4.1 „Feuerwehren aufstellen“

Im Freistaat Bayern gibt es aktuell (Stand: 31.12.2018) 7575 Freiwillige Feuerwehren, sieben Berufsfeuerwehren, 167 Werkfeuerwehren und 52 Betriebsfeuerwehren. Man kann also pauschal von rund 8000 Feuerwehren sprechen.

Gemeint sind damit die Feuerwehren – abgesehen von den Werk- und Betriebsfeuerwehren – als öffentliche Einrichtungen der Kommunen. Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayFwG zählt alle Freiwilligen Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren sowie Berufsfeuerwehren zu den gemeindlichen Feuerwehren. Sie sind nach Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayFwG „*öffentliche Einrichtungen der Gemeinden*“.

Sauber davon zu trennen sind die Feuerwehrvereine. Diese sind – wie der Name schon sagt – Vereine, also juristische Personen des Privatrechts (vgl. §§ 21 ff. Bürgerliches Gesetzbuch – BGB –). Auf die Feuerwehrvereine haben die Gemeinden keine rechtlichen Einwirkungsmöglichkeiten. Sie können sich unabhängig vom Wunsch der Kommune gründen oder auflösen. Das entscheiden ihre jeweiligen Mitglieder, nicht aber die Gemeinden. Aufschlussreich hierzu auch die Ausführungen in Ziffer 5.2.2 VollzBekBayFwG: